

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/08 S

L 4 B 704/08 R ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 R 4778/05 ER 06 (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Zustellbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juli 2008 - L 4 B 704/08 R ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 25.7.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15.2.2008 zurückgewiesen und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Fachanwalts für Sozialrecht abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem per email übermittelten Schreiben vom 16.10.2008 an das Bundessozialgericht (BSG) "alle zulässigen Rechtsmittel, insbesondere Beschwerde" gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

